

**Verteiler:**

Verbandsrat GdW  
Vorstand des GdW  
Konferenz der Verbände  
FA Stadtentwicklung  
FA Jenseits der Metropolen  
FA Klima  
FA Betriebswirtschaft  
FA Technik Planung Energie  
BAG Stadtentwickler

Datum: 23.08.2024 gew/jp  
Telefon: +49 30 82403-175  
E-Mail: gewand@gdw.de

**Versand per E-Mail**

**KfW NKK 444 „Natürlicher Klimaschutz in Kommunen“  
... auch für die Wohnungswirtschaft nutzbar!**

**Das Wichtigste**

Das KfW-Programm 444 hat das Ziel, durch Unterstützung von Klimaanpassungsmaßnahmen in Siedlungsgebieten, den Folgen des Klimawandels durch verstärkten Wasserrückhalt, einer Verbesserung des Mikroklimas durch Schattenwirkung und Kühleffekte sowie der Erhöhung der Artenvielfalt entgegenzutreten. Dazu werden Kommunen unterstützt, die die Mittel auch explizit an kommunale und kirchliche Wohnungsunternehmen sowie Wohnungsgenossenschaften weitergeben können. Der Zuschuss beträgt grundsätzlich 80 % der förderfähigen Kosten, bei finanzschwachen Kommunen sogar 90 %. Ausgeschlossen sind verpflichtende Maßnahmen entsprechend einer öffentlich-rechtlichen oder gesetzlichen Verpflichtung (z. B. Auflagen im Rahmen von Baugenehmigungen oder Ausgleichsverpflichtungen).

Sehr geehrte Damen und Herren,

das neue KfW-Programm 444 zur Förderung von Maßnahmen „Natürlicher Klimaschutz“ wird aus den Mitteln des Sondervermögens „Klima- und Transformationsfonds“ (KTF) finanziert.

Wesentliches Ziel des Programmes ist es, dem Klimawandel in den Siedlungsgebieten über eine Stärkung der Naturräume, zu denen auch das Wohnumfeld in unseren Wohnquartieren gehört, entgegenzuwirken. Im Fokus stehen dabei Maßnahmen,

- die CO<sub>2</sub>-Bindung erhöhen,
- den Wasserrückhalt unterstützen und
- die Biotop- und Artenvielfalt ausweiten.

Seite 2 von 2

Um dieses Ziel zu erreichen werden Kommunen dabei unterstützt,

- ein naturnahes Grünflächenmanagement einzurichten,
- die Pflanzung von Bäumen und den Erhalt von Bestandsbäumen zu unterstützen
- sowie lokalklimatisch wirksame Parkanlagen (Pikoparks) zu schaffen.

Die Kombination mit anderen Fördermitteln ist möglich. Ausgeschlossen sind verpflichtende Maßnahmen entsprechend einer öffentlich-rechtlichen oder gesetzlichen Verpflichtung (z. B. Auflagen im Rahmen von Baugenehmigungen oder Ausgleichsverpflichtungen).

Die Zuschüsse können weitergeleitet werden an:

- Unternehmen mit mehrheitlich kommunalem Gesellschafterhintergrund, d. h. unmittelbare oder mittelbare Beteiligung einer oder mehrerer kommunaler Gebietskörperschaften oder Bundesländer mit insgesamt mehr als 50 %, bei einer kommunalen Mindestbeteiligung von 25 %,
- **Kommunale und kirchliche Wohnungsunternehmen sowie Wohnungsgenossenschaften**
- Kirchen, gemeinnützige Vereine oder Verbände.

Zuschusshöhe

Der Zuschuss beträgt **grundsätzlich 80 % der förderfähigen Kosten**. Im Falle finanzschwacher Kommunen, die nach jeweiligem Landesrecht ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen haben, beträgt der Zuschuss grundsätzlich 90 % der förderfähigen Kosten. Die Kosten für Entsiegelungsmaßnahmen sollen nicht mehr als 20 % der beantragten Projektmittel für die entsprechende Maßnahme einnehmen. Eine Aufstockung des Zuschussbetrages nach Zuschusszusage ist nicht möglich.

Förderzeitraum

Die geförderten Maßnahmen sollen grundsätzlich innerhalb eines Zeitraums von 24 Monaten ab Datum der Zusage abgeschlossen sein. Ausgenommen sind Maßnahmen, die sich auf mehrjährige Entwicklungspflege bei Neuanpflanzungen beziehen (36 Monate).

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Oliver Gewand  
Referatsleiter

### **Anhang**

AN\_Merkblatt\_KfW\_Programm\_NKK\_Natürlicher Klimaschutz in Kommunen\_444\_V2.pdf